

***SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-
REGLEMENT
VOM 27. MAI 2010***



**AUSGABE
10. SEPTEMBER 2010**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	4
II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER	4
Art. 4 Begriffe	4
Art. 5 Einleitung von Abwasser	4
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser	5
Art. 7 Retentionsanlage	5
Art. 8 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
Art. 9 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	5
Art. 10 Abwasser von privaten Schwimmbädern	5
Art. 11 Zier-, Natur- und Fischeiche	6
Art. 12 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze	6
Art. 13 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
Art. 14 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	6
Art. 15 Abwasser und Wasserversorgung	7
III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN	7
Art. 16 Grundlage	7
Art. 17 Entwässerungssysteme	7
Art. 18 Abwasseranlagen	7
Art. 19 Rechtsnatur	8
Art. 20 Private Erschliessung	8
Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	8
Art. 22 Anschlusspflicht	8
Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	8
Art. 24 Abnahmepflicht	8
Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	9
Art. 26 Kanalisationskataster	9
Art. 27 Bau- und Unterhaltsvorschriften	9
IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	9
Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung	9
Art. 29 Anschlussbewilligung	10
Art. 30 Planänderungen	10
Art. 31 Kontrollinstanz	10
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme	10
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren	11
V. BETRIEB UND UNTERHALT	11
Art. 34 Unterhaltspflicht der Abwasseranlagen	11
Art. 35 Betriebskontrolle	11
Art. 36 Sanierung	11
Art. 37 Haftung	12
VI. FINANZIERUNG	12
Art. 38 Mittelbeschaffung	12
Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	12
Art. 40 Tarifzonen	12

Art. 41 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	14
Art. 42 Anschlussgebühr, Grundsätze	14
Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühr	15
Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze	15
Art. 45 Berechnung der Betriebsgebühr	16
Art. 46 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	16
Art. 47 Baubeiträge	17
Art. 48 Verwaltungsgebühren	17
Art. 49 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	17
Art. 50 Zahlungspflicht	17
Art. 51 Fälligkeit	17
Art. 52 Mehrwertsteuer	18
VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN	18
Art. 53 Rechtsmittel	18
Art. 54 Strafbestimmungen	18
Art. 55 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	18
Art. 56 Ausnahmen	18
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Art. 57 Aufhebung des bisherigen Reglements	18
Art. 58 Übergangsbestimmungen	19
Art. 59 In-Kraft-Treten	19
ANHANG 1	20
Abkürzungsverzeichnis	20

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1378 des Gemeinderates vom 30. Oktober 2008
- gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. c des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwasser und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3

Aufgabe des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug eine kommunale Stelle bezeichnen.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4

Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4f GSchG).

b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung.

Reinwasser/Fremdwasser

Reinwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.)

Art. 5

Einleitung von Abwasser

1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 6

Versickernlassen von Abwasser

1 Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden):
der Gemeinderat
- b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte):
die zuständige kantonale Dienststelle
- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind:
die zuständige kantonale Dienststelle
- d) in besonders gefährdeten Bereichen:
die zuständige kantonale Dienststelle

Art. 7

Retentionsanlage

Der Gemeinderat kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Meteorwassers vorschreiben.

Art. 8

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.

2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 9

Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

Art. 10

Abwasser von privaten Schwimmbädern

1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

2 Teichschwimmbäder sind an Meteorleitungen anzuschliessen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

3 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der zuständigen kantonalen Dienststelle für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 11

Zier-, Natur- und Fischteiche

1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Vorschriften der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in einer Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen.

Art. 12

Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Auto-
waschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592000.

Art. 13

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu entsprechen.

2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe.
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe.
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen.
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammstammern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe.
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C.
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- i) feste Stoffe und Kadaver.
- j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 14

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten

- a) die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung).
- b) Art. 22 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 15
Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 16
Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 17
Entwässerungssysteme

1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

3 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

4 Bei beiden Systemen muss das Reinwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

5 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 18
Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:

aa) beim Trennsystem

- Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage.
- Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur - soweit notwendigen - Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage.

ab) beim Mischsystem

- Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage.
- Reinwasserleitungen.

ac) bei beiden Systemen

- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers.
- Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.
- Abwasservorbehandlungsanlagen.

b) die Abwasserreinigungsanlage.

-
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 19
Rechtsnatur

- 1 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes REAL sind öffentlich.
- 3 Die andern Abwasseranlagen sind privat. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 20
Private Erschliessung

- 1 Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt
- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes.
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21
Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in einer Vollzugsverordnung. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Bei privaten Abwasseranlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden.
- 3 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 22
Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die zuständige kantonale Dienststelle oder im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat, nach Anhören der zuständigen kantonalen Dienststelle, eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24
Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26

Kanalisationskataster

1 Der Gemeinderat führt über alle erstellten Abwasseranlagen, Retentionen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank, aus der die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse, die Unterhaltungspflicht sowie das Erstellungsdatum ersichtlich ist. Diese ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder einverlangt werden.

Art. 27

Bau- und Unterhaltsvorschriften

1 Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die Norm SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

2 Die zuständige kantonale Dienststelle prüft in Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28

Gesuch um Anschlussbewilligung

1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.

2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

-
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
- alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.).
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Sonderbauwerken mit Koten.
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
- d) Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.
- e) Detailpläne von allfälligen Retentionsanlagen.

3 Bei abwasserrelevanten Umbauten von über Fr. 50'000 und bei Abwasserleitungen, die seit mehr als 10 Jahren nicht mehr untersucht wurden, müssen eine Kanalfernsehung und ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.

4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Zustandsprotokolle / Kanalfernsehaufnahmen, Längenprofile, Selbstdeklarationsformulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Anschlussbewilligung

Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt - soweit notwendig - in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Art. 30 Planänderungen

1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 31 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Gesuchstellers verlangen.

2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.

3 Der Gemeinderat prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, kann auf Kosten des Gesuchstellers eine Dichtigkeitsprüfung vorgenommen werden.

4 Vor der Schlussabnahme hat der Gesuchsteller der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben.

5 Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Gesuchstellers erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Gesuchsteller seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.

6 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

7 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

8 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Gesuchsteller, den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33
Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34
Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.

2 Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebstüchtigem Zustand zu erhalten.

- a) Öffentliche Abwasseranlagen werden von der Gemeinde unterhalten.
- b) Private Abwasseranlagen werden unter Vorbehalt von Art. 21 durch den Inhaber unterhalten.

3 Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Abwasseranlagen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen.

4 Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen) durchführen zu lassen.

5 Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.

6 Die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35
Betriebskontrolle

1 Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 36
Sanierung

1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

2 Werden diese nicht behoben, so hat der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37
Haftung

1 Der Eigentümer einer Abwasseranlage haftet für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. FINANZIERUNG

Art. 38
Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch

- a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.
- b) allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.

2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.

3 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Art. 39
Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, unter anderem infolge

- höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad usw.
+ 1 bis 4 Tarifzonen.
- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad usw.
– 1 bis 4 Tarifzonen.

4 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.

Art. 40
Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in fünfzehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Einteilung entspricht einer Grundzuordnung und kann gemäss Art. 39 Abs. 3 angepasst werden.

Tarifzone	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc., Schmutzwasseranfall gering		0,7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0,9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten und lockerer Bebauung	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,6
5	1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2,0
	2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	
6	Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2,5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten (Mehrfamilienhäuser)	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3,0
8	1 Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3,6
	2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit dichter Bebauung	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	
9	Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	4,3
10	1 Grundstücke mit acht- und neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	5,0
	2 Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	5,0
11	Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	5,7
12	Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	6,4
13	Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	7,1
14	Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 75 %	7,8
15			8,5

2 Für die Grundeinteilung stehen die 14 definierten Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 kann für ein Grundstück jedoch die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 15 zur Anwendung gelangen.

Art. 41

Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

1 Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird nach den Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer Tarifzone zugewiesen.

3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstücksflächen versiegelt oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

4 Die Tarifzoneneinteilung wird nach der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt gemacht und liegt während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.

5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 42

Anschlussgebühr, Grundsätze

1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 43 berechnet.

2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.

3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- oder Baubewilligung festgesetzt.

4 Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, aber aus Gründen gemäss Art. 41 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- oder Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

5 Wird eine nicht baubewilligungspflichtige bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert (Versiegelung von Flächen usw.), ist der Grundstückseigentümer oder Baurechtsnehmer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

6 Wird von einem Grundstück erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht.

7 Wird der öffentlichen Abwasseranlage nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 43 um 55 % reduziert.

8 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

9 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

10 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 43 Berechnung der Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

- Anschlussgebühr = GF x TF x AK
- Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TF
- GF = Grundstücksfläche
- TF = Tarifzonenfaktor
- AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttals der Kosten fest.

Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

2 Die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Sie wird mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche).
- b) Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.

4 Die Grundgebühren haben 30 %, die Mengengebühren 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutznießende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien, etc.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

11 In Fällen mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann der Gemeinderat für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen vornehmen.

Art. 45 Berechnung der Betriebsgebühr

1 Die Grundgebühr wird berechnet:

- Grundgebühr = $GF \times TF \times KG$
- $KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$

2 Die Mengengebühr wird berechnet:

- Mengengebühr = $W2 \times KW$
- $KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$
- GF = Grundstücksfläche (m²)
- TF = Tarifzonenfaktor
- KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr. / m²)
- Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)
- F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
- W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)
- W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)
- KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr. / m³)

3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 46 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2 und 3) aber mindestens 600 m² gebührenpflichtig.

2 Für Parzellen in der LW - Zone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40 % jener, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.

3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit

dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (Art. 40) dividiert.

Art. 47
Baubeiträge

1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 48
Verwaltungsgebühren

1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sowie die kommunale Gebührenverordnung.

2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung von Wasserzählern werden dem jeweiligen Grundeigentümer weiterverrechnet.

Art. 49
Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 50
Zahlungspflicht

1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

3 Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 51
Fälligkeit

1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

3 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

5 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.

6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52

Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 53

Rechtsmittel

1 Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen Planungsentscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 54

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10, 11, 13 und 15 dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.

Art. 55

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Stelle nicht fristgerecht Folge, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

3 Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Art. 56

Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57

Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1985 aufgehoben.

Art. 58
Übergangsbestimmungen

1 Im Sommer 2010 werden die Betriebsgebühren des Betriebsjahres 2009/2010 aufgrund des alten Reglements erhoben. Das Betriebsjahr 2010/2011 wird im Sommer 2011 auf Basis des neuen Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

2 Die Berechnung der Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2010 gemäss dem hier vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erfolgen. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor dem 1. Juni 2010 erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 59
In-Kraft-Treten

1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, unter Berücksichtigung von Art. 58, auf den 1. Juni 2010 in Kraft. Erfolgt die Genehmigung erst nach dem 1. Juni 2010, finden die Bestimmungen über die Gebühren rückwirkend auf den 1. Juni 2010 Anwendung.

2 Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche oder erstinstanzlich festgelegten Anschlussgebühren sind nach dem Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1985 zu beurteilen.

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 959 vom 10. September 2010 genehmigt.

A n h a n g 1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AK	Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m ² gewichteter Grundstücksfläche
EGGSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
F	Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GF	Grundstücksfläche
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KG	Kosten pro gewichteter m ² Grundstücksfläche (Fr. / m ²)
KW	Kosten pro m ³ Frischwasser (Fr. / m ³)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
Q	Jährliche Betriebskosten (Fr.)
REAL	Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
SN	Schweizer Norm
TF	Tarifzonenfaktor
W1	Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m ³)
W2	auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m ³)
WA	Abwasser
WAR	Nicht verschmutztes Abwasser
WAS	Verschmutztes Abwasser
WAS-I	Industrielle und gewerbliche Abwässer
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

T a b e l l e**Änderungen des Siedlungsentwässerungsreglements vom 27. Mai 2010**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	